

UniReport



Geschäftsordnung für die Gremien

der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 05. November 2013

aufgrund des § 37 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 666)

erlassen vom Präsidium am 05. November 2013

§ 1

Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für alle Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität mit Ausnahme des Hochschulrats und des Stiftungskuratoriums, die sich eine eigene Geschäftsordnung geben. §§ 37 Abs. 3, S. 3, 45 Abs. 2, S. 2 HHG bleiben unberührt.

§ 2

Vorsitz

- (1) Der Vorsitz ergibt sich aus den gesetzlichen Regelungen.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident wird im Senat von einem Mitglied des Präsidiums vertreten. Das Nähere regelt ein Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums.

§ 3

Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Gremiums werden vom Vorsitz schriftlich unter Angabe der Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung eingeladen. Die stellvertretenden Mitglieder erhalten die Einladung zur Kenntnis. Für die Durchführung einer Wahl oder Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten sind auch die Stellvertretenden Senatsmitglieder einzuladen.
- (2) Es sind die Antragsberechtigten (§ 12 Abs. 1) einzuladen. Für die Erörterung eines Berufungsvorschlags die oder der Vorsitzende einer Berufungskommission.

Im Falle, dass ein Fachgebiet im Fachbereichsrat nicht durch ein Mitglied der Professorengruppe vertreten ist, ist vor Entscheidungen, die dieses Fachgebiet unmittelbar betreffen, mindestens ein Professor/eine Professorin dieses Fachgebiets nach Beratung mit den anderen Professuren des Fachgebietes einzuladen.

Zu Entscheidungen, die eine wissenschaftliche oder technische Einrichtung des Fachbereichs unmittelbar betreffen, ist die Leitung der Einrichtung einzuladen. Der Präsident oder die Präsidentin wird von den Sitzungsterminen und Tagesordnungen der Fachbereichsräte unterrichtet. Nachrichtlich sind einzuladen die Dekane und Dekaninnen zu Sitzungen der Direktorien ihrer Fachbereiche. Andere Personen können nachrichtlich eingeladen werden. Einladungen zu universitätsöffentlichen Sitzungen sollen auf der Internetseite der Universität bereitgestellt werden.

Zu den Sitzungen des Senats sind zusätzlich einzuladen die Dekaninnen oder Dekane, die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses, die oder der Vorsitzende des Hochschulrats, die oder der Vorsitzende des Stiftungskuratoriums, die Frauenbeauftragte, die oder der Vorsitzende des Personalrats und die Vertreterin oder der Vertreter der Schwerbehinderten.

- (3) Der Terminplan für die ordentlichen Sitzungen soll bis zu Beginn eines jeden Semesters vorgelegt werden.
- (4) Die Einladungsfrist beträgt im Regelfall wenigstens eine Woche. Die Einladung erfolgt in der Regel per e-Mail.
- (5) In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende in kürzerer Frist einberufen.
- (6) Auf Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder oder aller Mitglieder einer Statusgruppe (beim erweiterten Senat 1/2 der Mitglieder) muss der Vorsitz zu einer außerordentlichen Sitzung einladen. In dem Antrag ist der gewünschte Verhandlungsgegenstand anzugeben.
- (7) Im Fall der verkürzten Einladungsfrist ist zu Beginn der Sitzung vom Gremium die Eilbedürftigkeit mit einer Mehrheit von 1/4 der Anwesenden zu bestätigen. Geschieht dies nicht, so können Beschlüsse nicht gefasst werden. Tagesordnungspunkte, die Wahlen zum Gegenstand haben, können nicht mit verkürzter Frist aufgenommen werden.

§ 4

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Vorsitz aufgestellt.
- (2) Die Tagesordnung soll mindestens die Punkte „Genehmigung der Tagesordnung“, „Genehmigung vorliegender Protokolle“, „Mitteilungen/Anfragen“ und „Verschiedenes“ enthalten.
- (3) Mitglieder und andere Antragsberechtigte nach § 12 Abs. 1 können Tagesordnungspunkte zur Aufnahme in die Tagesordnung anmelden. Sie müssen aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Arbeitstage vor Beginn der Einladungsfrist beim Vorsitz eingehen.

- (4) Tagesordnungspunkte in folgenden Angelegenheiten sind entsprechend kenntlich zu machen:
 - a. Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen
 - b. Angelegenheiten von Mitgliedern und Angehörigen der Universität (§ 32 HHG).
- (5) Die Tagesordnung ist, gegebenenfalls nach Abänderung der Reihenfolge der Punkte, vom Gremium zu genehmigen. Erweiterungen der Tagesordnung sind nur unter dem Tagungsordnungspunkt "Genehmigung der Tagesordnung" und nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zulässig. Die Behandlungsfolge der Tagesordnungspunkte kann während der Sitzung durch das Gremium mit einfacher Mehrheit geändert werden, sofern keine Statusgruppe geschlossen widerspricht.
- (6) Unter Tagesordnungspunkten, die erst zu Beginn der Sitzung aufgenommen wurden, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, wenn sich wenigstens 1/6 der Mitglieder gegen die Aufnahme ausgesprochen hat. Unter den Tagesordnungspunkten "Mitteilungen/Anfragen" und "Verschiedenes" dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.
- (7) Kann die beschlossene Tagesordnung innerhalb der vorgesehenen Zeit nicht vollständig behandelt werden, so kann der Vorsitz einen Termin zur Fortsetzung der Sitzung festlegen und diese bis dahin unterbrechen. In diesem Fall finden die in § 3 bestimmten Einladungsfristen keine Anwendung.

§ 5

Öffentlichkeit

- (1) Senat, erweiterter Senat und Fachbereichsräte tagen im Rahmen des verfügbaren Sitzungsraumes universitätsöffentlich. Andere Gremien können beschließen, universitätsöffentlich zu tagen. Die oder der Vorsitzende kann Personen, die nicht Mitglieder der Universität sind, als Gäste zulassen.
- (2) In nicht-öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden Personalangelegenheiten, Entscheidungen in Prüfungssachen sowie solche Angelegenheiten, durch deren öffentliche Beratung Nachteile für die Universität entstehen können. Über Verhandlungen, die in nicht-öffentlicher Sitzung beraten werden oder die als Vertraulich gekennzeichnet sind, ist Verschwiegenheit zu wahren. Entscheidungen über Personalangelegenheiten ergehen in geheimer Abstimmung oder, wenn kein Mitglied des Gremiums widerspricht, durch Handzeichen. Als Personalangelegenheiten sind insbesondere anzusehen:
 - 1. die Begründung oder Veränderung der persönlichen Rechtsstellung als Beamte, Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienst,
 - 2. die Zuerkennung akademischer Grade und Qualifikationen,
 - 3. akademische Ehrungen.

Bei Berufungsangelegenheiten ist die Erörterung der wissenschaftlichen Qualifikation nicht als Personalangelegenheit anzusehen. Aus dem Gutachten zur Person darf in öffentlicher Sitzung nur mit dem Einverständnis der Verfasserin/des Verfassers zitiert werden.

In Prüfungsangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig.

- (3) Der Senat und die Fachbereichsräte können in jeder Verfahrenslage durch Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für weitere Angelegenheiten ausschließen. Über einen solchen Antrag soll in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt werden; hierüber entscheidet der Vorsitz.
- (4) Der Vorsitz übt im Sitzungssaal das Hausrecht aus. Er kann Anwesende, welche die Beratungen stören, aus dem Sitzungssaal verweisen. Das Hausrecht der Präsidentin oder des Präsidenten nach § 38 Abs. 1, S. 4 HHG bleibt unberührt. Wird durch eine Störung die Sitzung verhindert oder muss sie deshalb vorzeitig unterbrochen werden, kann die Sitzung als nicht öffentliche fortgesetzt oder neu einberufen werden.
- (5) Wer einem Gremium als stellvertretendes Mitglied angehört, zählt, auch bei Anwesenheit des gewählten Mitgliedes, nicht zur Öffentlichkeit.

Die Mitglieder des Präsidiums der Hochschule, ihre Beauftragten und die stimmberechtigten Mitglieder des Senats zählen nicht zur Öffentlichkeit.

§ 6

Einladungen von Gästen und Sachverständigen

- (1) Der Vorsitz kann Personen als Gäste oder Sachverständige einladen und auch sonst zu Sitzungen zulassen, wenn ein Interesse an deren Anwesenheit besteht. Er soll dabei Anträge einzelner Gruppen berücksichtigen.
- (2) Das Gremium kann einzelnen Gästen durch Beschluss gestatten, an der nicht öffentlichen Behandlung von Tagesordnungspunkten teilzunehmen.

§ 7

Protokoll

- (1) Von jeder Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen, das mit der Einladung zur nächsten Sitzung an alle Mitglieder, Antragsberechtigten und die nachrichtlich Eingeladenen im Regelfall per E-Mail zugeleitet werden soll. Dieses Protokoll muss den Wortlaut der Anträge, die gefassten Beschlüsse, das Abstimmungsverfahren, evtl. Stimmrechtsbeschränkungen, die Abstimmungsergebnisse und die Anwesenheitsliste enthalten, im Falle der Entscheidungen nach § 12 Abs. 12 der Geschäftsordnung ist auch die Teilnahme von Mitgliedern der Professorengruppe, die nicht dem Fachbereichsrat angehören, zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt zu vermerken. Es soll alle sonstigen wichtigen Ereignisse vermerken.

Soweit Vertraulichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu wahren ist, darf das Protokoll nur den Wortlaut des Antrages und die Angabe enthalten, ob er angenommen oder abgelehnt wurde.

- (2) Erklärungen zum Protokoll sind von den Mitgliedern in der Regel in Textform abzugeben. Sie können auch noch 48 Stunden nach dem Ende der Sitzung schriftlich oder in Textform beim Vorsitz eingereicht werden.
- (3) Schriftliche Erklärungen zum Protokoll werden dem Protokoll als Anlage beigelegt.
- (4) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn spätestens in der nächsten Sitzung keine Einwendungen vorgebracht werden. Den Einwendungen muss zu entnehmen sein, welche Teile des Protokolls gerügt werden und durch welche Formulierung sie ersetzt werden sollen. Über Einwendungen wird in der nächsten Sitzung beschlossen. Über Berichtigungen des Protokolls des erweiterten Senats entscheidet der Vorsitz des erweiterten Senats abschließend.

§ 8

Sitzungsverlauf

- (1) Der Vorsitz eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (2) Der Vorsitz ruft die Tagesordnungspunkte auf, erteilt und entzieht das Wort.
- (3) Der Vorsitz kann bestimmten Zuhörern und Gästen das Wort erteilen.
- (4) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außer der Reihe erteilt werden.
- (5) Der Vorsitzende kann für einzelne Tagesordnungspunkte Redezeitbeschränkungen, den Schluss der Debatte oder die Schließung der Rednerliste beschließen.

§ 9

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
 - Vorschläge zur Verfahrensweise (z. B. Untergliederung und Zusammenfassung von Tagesordnungspunkten),
 - Übergang zur Tagesordnung,
 - Überweisung an eine Arbeitsgruppe oder einen Ausschuss/eine Kommission,
 - Festlegung des Sitzungsendes,
 - Redezeitbeschränkung,
 - Beschränkung der Behandlung eines Tagesordnungspunktes auf eine bestimmte Dauer,
 - Schluss der Rednerliste,
 - Schluss der Debatte (sofortige Abstimmung),
 - Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder der Sitzung,
 - Unterbrechung der Sitzung,
 - vorzeitiger Schluss der Sitzung,
 - Antrag auf Nichtbefassung,
 - Ausschluss der Öffentlichkeit,
 - Antrag auf Erteilung des Rederechts an Gäste und Zuhörer,
 - Anzweifeln von Abstimmungsergebnissen.

- (2) Über einen Antrag zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung von höchstens einer Gegenrede sofort abzustimmen. Weitere Redner kann nur der Vorsitz zulassen. Erhebt sich gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung keine Gegenrede, so ist er beschlossen.

§ 10

Mehrfachlesungen

Vorlagen, die die Grundordnung oder den Erlass akademischer Studien- und Prüfungsordnungen in den Fachbereichen betreffen, werden in zwei Lesungen beraten, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen soll.

Für Änderungen minderer Tragweite kann das Gremium von dem Erfordernis der zweiten Lesung absehen.

Die stimmberechtigten Mitglieder können mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, unmittelbar in die zweite Lesung einzutreten.

§ 11

Beschlussfähigkeit

- (1) Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde; Stimmrechtsübertragung ist unzulässig. Die Beschlussfähigkeit wird vom Vorsitz zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (2) Danach ist die Anzweiflung der Beschlussfähigkeit nur unmittelbar vor einer Abstimmung zulässig. Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so wird durch Auszählen der stimmberechtigten Mitglieder die Zahl der Anwesenden festgestellt.
- (3) Folgende besondere Regelungen des Stimmrechts sind zu beachten:
1. Bei Entscheidungen über die Berufung von Professoren und Professorinnen wirken die administrativ-technischen Mitglieder beratend mit. In Angelegenheiten der Forschung, Lehre oder künstlerischen Entwicklungsvorhaben wirken sie stimmberechtigt mit, wenn sie in der Hochschule eine entsprechende Funktion ausüben und über besondere Erfahrungen in dem jeweiligen Bereich verfügen. Diese Entscheidung trifft der Vorsitz. Soweit er Stimmrecht zuerkennt, gilt die Entscheidung für die Dauer der Zugehörigkeit des administrativ-technischen Mitglieds zur Hochschule. Soweit der Vorsitz kein Stimmrecht zuerkennt, gilt die Entscheidung für die Dauer einer Amtszeit. Auf Antrag des administrativ-technischen Mitglieds entscheidet das Präsidium vor Aufstellung von Wahlvorschlägen über den Umfang des Stimmrechts. An Entscheidungen, bei denen die administrativ-technischen Mitglieder kein Stimmrecht haben, wirken sie beratend mit.

Zu den Angelegenheiten der Forschung, der Lehre und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben gehören insbesondere:
 - a. Koordination von Forschungs- und künstlerischen Entwicklungsvorhaben,
 - b. Planung des Lehrangebots,

- c. Vorschläge in Personalangelegenheiten der Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, mit Ausnahme von Berufsangelegenheiten, der akademischen Rätinnen und Räte auf Zeit und Lebenszeit sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d. Beschlussfassung über Prüfungs- und Studienordnungen

Bestimmt sich das Stimmrecht der in einem Gremium vertretenen administrativ-technischen Mitglieder danach, ob ein Beratungsgegenstand unmittelbar den Bereichen nach Abs. 3 Ziffer 1 Satz 7 angehört, entscheidet bei Zweifeln über die Zugehörigkeit der Vorsitz.

2. Über Habilitationsleistungen entscheiden nur Professorinnen und Professoren und Habilitierte aus anderen Gruppen, über Promotionsleistungen und über die Verleihung der Würde eines Doktors ehrenhalber (Dr. h. c.) nur Professorinnen und Professoren und andere Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen, die die für eine Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen erbracht haben. Die übrigen Mitglieder wirken in diesen Angelegenheiten mit beratender Stimme mit.

3. Das Mitglied eines Gremiums ist von der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit ausgeschlossen, wenn die Entscheidung ihr/ihm oder einer/einem nahen Angehörigen einen dienst-, besoldungs- oder tarifrechtlichen Vor- oder Nachteil bringen kann. Dasselbe gilt für Beratungen und Entscheidungen über Prüfungen und Ehrungen. Dies ist nicht der Fall, wenn der Vor- oder Nachteil an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe gebunden ist und das Mitglied des Gremiums den Vor- oder Nachteil nur in seiner Eigenschaft als Mitglied dieser Gruppe erlangen würde. Ob ein Fall des Ausschlusses von der Mitwirkung nach Satz 1 vorliegt, wird bei Zweifeln in Abwesenheit des betroffenen Mitglieds von dem Vorsitz entschieden. Wer nach Satz 1 von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, muss den Sitzungsraum verlassen.

§ 12

Abstimmungen

- (1) Antragsberechtigt sind neben den Mitgliedern des Gremiums insbesondere:
 - die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die Kanzlerin/der Kanzler im Senat,
 - die Präsidentin/der Präsident in den Fachbereichsräten,
 - Mitglieder des Dekanats im Fachbereichsrat,
 - Mitglieder der Universität in ihren Angelegenheiten. Das Antrags- und Rederecht der betroffenen Mitglieder der Universität erteilt der Vorsitz.
- (2) Auf Verlangen des Vorsitzes sind die Anträge schriftlich einzureichen.
- (3) Werden zu vorliegenden Anträgen Abänderungsanträge gestellt, so ist zunächst über die Abänderungsanträge abzustimmen. Die dann festgelegte Fassung des Erstantrages wird anschließend zur Abstimmung gestellt. Liegen zu einem Punkt verschiedene (Haupt)-Anträge vor, soll über den jeweils weitest gehenden zuerst abgestimmt werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorsitz.

- (4) Unbeschadet des § 5 Abs. 2 und der Abs. 5 und 6 erfolgt die Abstimmung stets offen, d. h. durch Handzeichen.
- (5) Stellungnahmen des Senates nach § 36 Abs. 2 Ziffer 10 HHG sind auch im Umlaufverfahren möglich.
- (6) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder oder aller Mitglieder einer Statusgruppe ist geheim abzustimmen.
- (7) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder oder aller Mitglieder einer Statusgruppe findet namentliche offene Abstimmung statt, sofern nicht geheime Abstimmung durchzuführen ist. Bei der namentlichen offenen Abstimmung ist im Protokoll festzuhalten, wie jedes Mitglied abgestimmt hat.
- (8) Soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen zustande. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Soweit für einen Beschluss oder eine Wahl eine bestimmte Mehrheit vorgeschrieben ist, hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende klarzustellen, ob diese Mehrheit erreicht ist. Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen ist eine Stimmenthaltung unzulässig.
- (9) Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Mitglieder der Professorengruppe. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, genügt für eine Entscheidung in diesem und ggf. einem weiteren Abstimmungsgang über den gleichen Antrag die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Mitglieder der Professorengruppe. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen. Bestehen Zweifel, ob ein Beschlussvorschlag eine Entscheidung nach Satz 1 zum Gegenstand hat, entscheidet der Vorsitz. Unbeschadet der Regelung in Abs. 11 hat bei Berufungsvorschlägen die Präsidentin/der Präsident das Recht des Sondervotums. Dies gilt entsprechend bei Entscheidungen über die Verleihung der akademischen Bezeichnung Honorarprofessorin/ Honorarprofessor, apl. Professorin/ apl. Professor und Adjunct Professor.
- (10) Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Wird auch die Wiederholungsabstimmung angezweifelt, ist nach namentlichem Aufruf einzeln abzustimmen.
- (11) Jedes bei der Abstimmung unterlegene Mitglied hat das Recht des schriftlichen Sondervotums. Sofern der betreffende Beschluss anderen Stellen vorgelegt wird, ist ihm das Sondervotum beizufügen.
- (12) An den Entscheidungen des Fachbereichsrats über Berufungsvorschläge und über Habilitationen können Professorinnen/Professoren des Fachbereichs, die dem Fachbereichsrat nicht angehören, stimmberechtigt mitwirken, sofern sie ihre Teilnahme dem Dekanat spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich mitgeteilt haben; ihnen werden die diesbezüglichen Unterlagen zugänglich gemacht; sie gelten bei der Bestimmung der

Mehrheiten als dem Gremium angehörig, sofern sie an der Sitzung teilnehmen. Die Tagesordnung der Sitzung des Fachbereichsrats, auf der über Berufungen oder Habilitationen beraten werden soll, wird allen Professorinnen/Professoren des Fachbereichs spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung zugesandt.

§ 13

Umlaufverfahren

- (1) Die Gremien mit Ausnahme des erweiterten Senats können auch Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn bei dem Beschlussgegenstand eine allgemeine Zustimmung zu erwarten ist. Wenn sich 1/6 der Mitglieder oder alle Mitglieder einer Statusgruppe gegen das Umlaufverfahren aussprechen, kann in diesem ein Beschluss nicht gefasst werden.

Ein Antrag ist angenommen, wenn innerhalb der angegebenen Frist weniger als die Hälfte der Mitglieder des Gremiums ein Nein oder eine Stimmenthaltung mitgeteilt haben.

- (2) Der Vorsitz setzt einen Termin fest, zu dem das Abstimmungsergebnis festgestellt wird. Diese Frist, die mindestens 7 Arbeitstage betragen muss, teilt er in den Beschlussunterlagen mit.
- (3) Der Vorsitz teilt das Ergebnis der Abstimmung unter dem TOP Mitteilungen der nächsten Sitzung des Gremiums mit oder informiert die Mitglieder und die Präsidentin/den Präsidenten schriftlich.

§ 14

Wahlen

Die Wahlen erfolgen grundsätzlich nach der Wahlordnung der Universität.

§ 15

Akademisches Jahr/Amtszeiten

- (1) Das "Akademische Jahr" beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am darauffolgenden 30. September.
- (2) Die Amtszeiten der direkt gewählten Gremien Senat und Fachbereichsräte beginnen mit der konstituierenden Sitzung dieser Gremien. Sie enden spätestens mit dem Ende des Semesters der jeweils festgelegten Amtszeit.

Nach der Wiederholungswahl findet die konstituierende Sitzung innerhalb von vier Wochen nach der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses statt.

- (3) Die Regelung nach Abs. 2 Satz 1 gilt auch für die Amtszeiten der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen in den Senatsausschüssen, den Fachbereichsausschüssen und -kommissionen, in den Direktorien der wissenschaftlichen und medizinischen Einrichtungen und Zentren.

- (4) Die Regelung für die Amtszeiten der Dekaninnen und Dekane der Fachbereiche sowie der geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter richtet sich nach Abs. 1.
- (5) Werden zur Beratung und Vorbereitung einzelner Entscheidungen besondere Arbeitsgruppen oder Kommissionen gebildet, enden deren Amtszeiten, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben. Insbesondere endet die Amtszeit einer Berufungskommission mit der Besetzung der betreffenden Professur/Dozentur.

§ 16

Dekanerrunde

Das Präsidium und die Dekaninnen und Dekane erörtern mindestens einmal im Semester gemeinsame Angelegenheiten in den Bereichen Haushalt, Personal, Organisation und Verwaltung von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 17

Senatskommissionen

- (1) Der Senat kann zur Vorbereitung von Senatsentscheidungen Kommissionen einrichten. Sie beraten den Senat in den ihnen obliegenden Angelegenheiten und nehmen in dieser Funktion das Informationsrecht des Senats wahr.
- (2) In Angelegenheiten, in denen Kommissionen Entscheidungsbefugnisse übertragen sind, sind die Stimmen so zu gewichten, dass das Stimmenverhältnis der Gruppen des einsetzenden Kollegialorgans gewahrt wird. Senatskommissionen setzen sich im Regelfall aus vier Mitgliedern der Gruppe der Professoren und jeweils einem Mitglied der Gruppe der Studierenden, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der administrativ-technischen Mitarbeiter zusammen. Den Vorsitz hat ein Mitglied des Präsidiums inne.

§ 18

Auslegung der Geschäftsordnung im Zweifelsfall

- (1) Über Zweifel hinsichtlich der Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitz.
- (2) Eine grundsätzliche Auslegung soll durch Einholung eines Rechtsgutachtens beim Präsidium erfolgen.
- (3) Soweit diese Geschäftsordnung keine näheren Bestimmungen trifft, ist für das Verfahren in Sitzungen der Gremien die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 19

Aufhebung bisheriger Regelungen

Die bisherige Geschäftsordnung vom 12. August 2008 wird aufgehoben.

§ 20

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss des Präsidiums am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Prof. Dr. Werner Müller-Esterl

Frankfurt am Main, den 05. November 2013

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main